



Rechtliche Fallstricke, Teil 1: Onlineshops



Autor:
Rechtsanwalt Jakob Wahlers,
Köln

Digitale Kundinnen und Kunden werden auch für Bäderbetriebe immer wichtiger (*siehe dazu auch Seite 501 ff.*). Mit dem Einzug des E-Commerce in die Bäderwelt stellen sich zahlreiche rechtliche Fragen. In diesem Artikel möchte ich daher die Top 4 der rechtlichen Fallstricke beim Betrieb eines Onlineshops beleuchten und Ihnen Tipps und Hinweise liefern, diese zu umgehen.

Ein Hinweis sei an dieser Stelle noch erlaubt: Dieser Beitrag ist keinesfalls abschließend und kann auch keine individuelle Rechtsberatung ersetzen – er soll vielmehr einen ersten Überblick über die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen geben. In den kommenden Ausgaben werde ich Ihnen weitere rechtliche Basics aus verschiedenen Bereichen des Onlinemarketings an die Hand geben.

1. Impressum

Es dürfte inzwischen zum Allgemeinwissen gehören, dass Internetseiten – und damit auch Onlineshops – ein Impressum benötigen. Geregelt ist dies in § 5 des Telemediengesetzes (TMG), der praktischerweise auch direkt die erforderlichen Inhalte auflistet. Im Bereich des Badewesens wird ein Onlineshop in der Regel in eine bestehende Website eingebunden sein, die bereits ein Impressum hat. Doch auch hier lohnt es sich, anhand der nachfolgenden Absätze zu kontrollieren, ob wirklich alle benötigten Angaben vorhanden und korrekt dargestellt sind.

Was gehört in das Impressum – und was nicht?

Die wichtigsten Informationen, die immer in einem Onlineshop-Impressum auftauchen müssen, finden Sie in nachfolgender Liste:

- Zunächst müssen der Name, die Rechtsform und die Anschrift der Betreiberin bzw. des Betreibers des Onlineshops angegeben werden. Außerdem ist die Angabe der vertretungsberechtigten Person(en) (z. B. Geschäftsführung, Vorstand) notwendig.
- Sehr wichtig sind auch die „Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation“ ermöglichen sollen. Gemeint sind hiermit eine E-Mail-Adresse und eine zweite Möglichkeit der Kontaktaufnahme (z. B. Telefon- oder Faxnummer).



Beispiel eines vollständigen Impressums der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH (<https://www.baeder-duesseldorf.de/meta/impressum/>)

- Ist für das Unternehmen eine behördliche Zulassung notwendig, so muss im Impressum auch die Aufsichtsbehörde genannt werden.
- Für in öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) eingetragene Unternehmen müssen zusätzlich die Registernummer und das Registergericht angegeben werden.
- Wenn eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer vorhanden ist, muss auch diese im Impressum auftauchen.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Geschäftsführer: Christoph Schlupkothien
Kettwiger Straße 50
40233 Düsseldorf

Info-Telefon: +49 211 95745 555
E-Mail: info@baeder-duesseldorf.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf
HRB Nr. 31746
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 81 27 41 856

In bestimmten Sonderkonstellationen, z. B., wenn Sie einen gesetzlich regulierten Beruf ausüben, müssen noch weitere Informationen im Impressum enthalten sein. Die vollständige Auflistung können Sie bei Bedarf hier nachschlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_5.html

Auch wenn es in der Praxis immer mal wieder vorkommt: Datenschutzhinweise, AGB, Disclaimer oder Hinweise zum Urheberrecht gehören nicht in das Impressum, sondern sind ggf. auf gesonderten Seiten darzustellen. ▶



Als Best Practice in der Umsetzung der Impressumspflicht hat sich eine Verlinkung mit dem Wort „Impressum“ in der Kopf- oder Fußzeile einer Website herausgestellt. Eher ungeeignet sind hingegen verschachtelte Menüpunkte oder gar irreführende Bezeichnungen wie „Infos“ oder „Hinweise“.



Sorgen Sie für ungetrübtes Schwimmvergnügen

Das innovative Mess- und Regelsystem DULCOMARIN® 3



- Mit dem neuen DULCOMARIN®3 haben Sie Ihre komplette Pooltechnik ganz entspannt im Griff. Selbst aus der Ferne regeln Sie Wasserwerte, Beleuchtung oder Attraktionen ganz einfach per WLAN und Web-Interface.
- Energie- und kosteneffiziente Steuerung
- Regler mit Touchscreen-Display und intuitiver Bedienung
- Statusmeldungen und Alarmierung per E-Mail
- Einfache Kalibrierung der Sensoren mit Video-Unterstützung
- Optimale Dosierung der Chemie

Mehr unter www.prominent.com/dulcomarin3





Wie muss das Impressum gestaltet sein?

Nach den Vorgaben des Gesetzes muss das Impressum „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Die leichte Erkennbarkeit ist immer dann gegeben, wenn das Impressum an gut wahrnehmbarer Stelle steht und ohne langes Suchen auffindbar ist. Unmittelbar erreichbar ist das Impressum, wenn es mit maximal zwei Klicks von jeder beliebigen Seite eines Onlineshops erreicht werden kann.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kein Onlineshop braucht Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), um rechtlich „sauber“ zu sein. Verzichteten Sie bewusst oder unbewusst auf ebensolche, gilt schlicht und ergreifend das, was im Gesetz steht. Da Sie in einem Onlineshop allerdings in der Regel eine Vielzahl von gleichartigen Geschäften mit Ihren Kundinnen und Kunden abschließen wollen, ist die Verwendung von „vorformulierten Vertragsbedingungen“ (so der Gesetzeswortlaut in § 305 BGB) durchaus empfehlenswert.

TIPP

Machen Sie es sich auf keinen Fall einfach und kopieren AGB von fremden Onlineshops oder aus dubiosen Vorlagen. Ihr Onlinegeschäft ist einzigartig und so sollten es auch Ihre AGB sein. Ziehen Sie im Zweifel Ihre Rechtsabteilung oder externe rechtliche Berater:innen bei der Erstellung Ihrer AGB hinzu.

Doch jede Medaille hat zwei Seiten: Zwar können AGB Ihre Verträge vereinheitlichen, deren Abwicklung immens erleichtern und Ihre Risiken im E-Commerce beschränken – allerdings ist die rechtssichere Gestaltung von AGB aufgrund der zahlreichen Regularien kompliziert und fehleranfällig.

No-Gos in den AGB

In diesem Abschnitt stelle ich Ihnen ein paar absolute No-Gos vor, die in AGB eines Onlineshops nichts verloren haben. Haben Sie solche Klauseln in Ihren AGB, können Sie sich nicht auf sie berufen – sie sind unwirksam. Außerdem drohen in solchen Fällen Abmahnungen wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts.

Einschränkung der Gewährleistungsrechte

Eine große Falle bei der Verwendung von AGB sind Klauseln, die zur Beschränkung oder gar zum Ausschluss von Gewährleistungsrechten der Kundinnen und Kunden führen. Diese sind laut § 309 Nr. 8 b BGB nicht erlaubt.

Rücktrittsvorbehalt

Außerdem nicht empfehlenswert ist es, sich als Onlineshop-Betreiber:in ein grundloses Rücktrittsrecht in den AGB vorzubehalten.

Lediglich wenn es einen sachlichen Grund für ein solches Recht gibt, wäre eine derartige Klausel wirksam. Ganz aktuell wäre das eine Lockdown-bedingte Schließung eines Bäderbetriebs, für den vorab online Tickets verkauft wurden. Hier dürfen sich Badbetreiber:innen ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

Unverständliche Formulierungen

Ein in der Praxis sehr häufiger Grund für die Unwirksamkeit von AGB-Regelungen ist deren Unklarheit oder Unverständlichkeit. Können durchschnittliche Kundinnen

TIPP

Geben Sie Ihre AGB nach der Fertigstellung mehreren an der Erstellung unbeteiligten Personen zum Probelesen. So werden Sie unverständliche Stellen schnell ausfindig machen.

PureFlow®

einfach genial filtern



So geht
Filtern
heute!

und Kunden aus Ihren AGB nicht erkennen, was genau für das beabsichtigte Geschäft gilt, so wird eine solche Regelung von den Gerichten gnadenlos als unwirksam betrachtet.

Beispiel für eine unverständliche AGB-Regelung: „Die in Ziffer 12 genannten Preise gelten nicht an Sonn- und Feiertagen, es sei denn diese fallen auf einen Sonntag. In diesem Fall gelten die Gebühren nach Absatz 4.“

3. Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht ist eines der zentralen Verbraucherrechte beim Einkauf im Internet. Da dort bestellte Ware in der Regel ja nicht angesehen und ausprobiert werden kann, dürfen Kundinnen und Kunden den Vertrag innerhalb von 14 Tagen rückgängig machen und bekommen im Gegenzug den Kaufpreis sowie ggf. auch die Versandkosten zurückerstattet. Betreiber:innen von Onlineshops müssen laut Gesetz sehr detailliert über die bestehenden Widerrufsmöglichkeiten aufklären und hierbei können allerlei Fehler passieren. Im Bäderbereich relevant ist zusätzlich die Frage, ob auch bei Eintrittstickets und Gutscheinen ein Widerrufsrecht gewährt werden muss.

Besteht bei Tickets und Gutscheinen ein Widerrufsrecht?

Bei dieser Frage kommt es auf die Details an. Online-Eintrittstickets, die für einen bestimmten Tag oder Zeitraum gültig sind, unterfallen nicht dem Widerrufsrecht (siehe § 312 g Nr. 9 BGB). Kundinnen und Kunden können den Ticketkauf daher nicht rückgängig machen. ▶



Kristallklare und gesunde Wasserqualität in kürzester Zeit
Beste Ergebnisse weltweit in öffentlichen Bädern und Thermen

PureFlow®: Besser – Günstiger – Innovativer als Sand

- ✓ ohne Umbau für jede Sandfilter-Anlage geeignet
- ✓ wie Sand jederzeit rückspülbar
- ✓ hohe Strömungsgeschwindigkeit ohne Widerstand
- ✓ nur 1 kg PureFlow® ersetzt 100 kg Sand
- ✓ bestens geeignet für Allergiker
- ✓ bis zu 50 % weniger Chlor und bis zu 90 % weniger Flockmittel
- ✓ bis zu 75 % Kosteneinsparung pro Jahr
- ✓ einfaches Handling, leicht, sauber und schnell

**Vergessen Sie kostenintensive Filterkesselanierungen
PureFlow® ist nicht abrasiv und verursacht keine Schäden
an Ihren Anlagen.**

PureFlow® Filtermaterial erfüllt alle KSW-Vorgaben nach Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes für Schwimm- und Badebecken, bestätigt durch Gutachten der GWA / IWU Luisenthal.



DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER

PREISTRÄGER
BAYERISCHER
FAMILIEN-
UNTERNEHMER

in der Kategorie
»Innovation«

Wir beraten Sie gern.

Pure Flow Filtersysteme GmbH

Kirchenlamitzer Straße 97 • D 95213 Münchberg

Tel.: +49 (0) 9251 3081 • info@pureflow-filter.com

www.pureflow-filter.com



Achtung, Falle: Dennoch müssen Sie Ihre Kundinnen und Kunden auch in einem solchen Fall darüber aufklären, dass ein Widerrufsrecht gerade *nicht* besteht.

Anders ist es bei Online-Gutscheinen, die nicht an einen bestimmten Termin gebunden sind. Hier greift das oben dargestellte Widerrufsrecht und Sie müssen hierüber korrekt informieren.

Wie muss über das Widerrufsrecht aufgeklärt werden?

Über das Bestehen oder auch Nichtbestehen eines Widerrufsrechts müssen Sie in einer Widerrufsbelehrung informieren. Zum Glück liefert der Gesetzgeber in Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB eine Mustereklärung, die Sie – ggf. angepasst – nutzen können. Auf diese müssen Sie Ihre Kundinnen und Kunden gleich zweimal aufmerksam machen: zum einen direkt vor dem Klick auf den Bestellbutton (*siehe Abbildung rechts*) und dann nach Vertragsschluss nochmal per E-Mail. Abrufbar ist das Muster unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_1.html

4. Bestellbutton falsch beschriftet

Ein letzter Punkt, der im Online-Geschäft immer wieder falsch gemacht wird, sind fehlerhafte vorvertragliche Informationen. Neben dem korrekten Preis, den wesent-

TASKO

Betriebsdaten- Erfassung lückenlos und rechtssicher

Das mobile TASKO-System hilft Ihnen und Ihren Mitarbeitern alle Aufgaben im Bäderbetrieb mit hohen Qualitätsstandards zu organisieren und gewährleistet eine digitale, lückenlose und somit rechtssichere Dokumentation.

Erfahren Sie mehr über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.
Tel. +49 (0) 441 350 76 562

www.tasko.info





Beispiel eines korrekt beschrifteten Bestellbuttons bei den KölnBädern (www.koelnbaeder.de).



lichen Merkmalen der Ware etc. muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch ganz deutlich gemacht werden, welche Aktion im Bestellprozess letztlich zum Vertragsschluss – und damit zur Zahlungspflicht – führt.

Obwohl das maßgebliche Gesetz bereits seit sechs Jahren in Kraft ist, sieht man auch heute noch Shops, in denen ein Klick auf „anmelden“, „bestellen“ oder schlicht auf „Weiter“ zu einem Vertragsschluss führen soll. All diese Verträge sind allerdings null und nichtig und müssen nicht erfüllt werden. Als einzig rechtssichere Beschriftung des Bestellbuttons nennt das Gesetz die Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“. In der Begründung zu dem Gesetz werden außerdem die Worte „kaufen“, „kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ akzeptiert.

TIPP

Neben einer richtigen Beschriftung des Bestellbuttons müssen Sie Verbraucher:innen vor dem Vertragsschluss auch über die wesentlichen Aspekte des angestrebten Geschäftes aufklären. Der Umfang der Informationspflichten ist dabei für juristische Laien kaum zu überblicken. Lassen Sie daher Ihren Bestellprozess vorab überprüfen, um auf Nummer sicher zu gehen.



www.iba-aqua.com

- Wasserpflegeprodukte
- Reinigung und Desinfektion
- Gefahrstoffschulungen

[auch Online](#)

Der Partner für den Bäderbetrieb

- Sicher, verwaltungsarm, zuverlässig & kostenoptimiert durch Direktbezug vom Hersteller.
- IBACLEAN Reinigungskonzentrate
- IBAPUR Wasseraufbereitungschemikalien
- Riesiges Zubehörsortiment und ständig attraktive Aktionen unter www.iba-aqua.com



Der IBA-Team sagt DANKE für Ihr Vertrauen!

48 JAHRE

IBA GmbH • Bruchstückler 56-58 • 76661 Philippsburg • Tel. +49 7256 92308-0 • info@iba-aqua.com



- Dosiertechnik
- Wasserdesinfektion
- Wasseraufbereitung

Granulatdosieranlage MICADOS CL-X

High Performance Calciumhypochlorit-Dosieranlage für öffentliche Schwimmbäder, Hotelpools, Sauna- und Wellnessanlagen.

Für Becken von 2 m³ bis 1500 m³



www.iba-technikcenter.de